

Allgemeine Teilnahme- und Reisebedingungen der Evangelischen Jugend Cham



Die Evangelische Jugend ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitenden betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen und unsere Aktionen, Veranstaltungen und Freizeiten auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen.

Mit einer gültigen Anmeldung werden diese Teilnahme- und Reisebedingungen Inhalt des zwischen Ihnen (nachstehend »Teilnehmende«) und uns (nachfolgend »Veranstalter«) geschlossenen Vertrages aufgrund der für die jeweilige Aktion/Veranstaltung/Freizeit genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise.

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Evangelische Jugend Cham, Schmidstraße 15A, 94234 Viechtach, als rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft „Evangelisch-Lutherisches Dekanat Cham“ in der „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern“.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Unseren Aktionen/Veranstaltungen/Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Unsere Maßnahmen werden von Hauptberuflichen und geschulten ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt. Sind Teilnehmende minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter durch unsere Mitarbeitende für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Der/die Teilnehmende ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeitmaßnahmen besondere Berücksichtigung.

Die Teilnehmenden sind für die Gestaltung des Gruppenlebens teilweise mitverantwortlich. Dies kann bedeuten, dass Aufgaben wie Spül-, Tischdienst, Aufräumen und Reinhaltung z. B. des Hauses mit übernommen werden. Der/die Teilnehmende ist Teil einer Gruppe der Evangelischen Jugend und damit einbezogen in eine christliche Gemeinschaft. Bei unseren Aktivitäten werden wir daher auch Andachten und Gottesdienste feiern und uns mit unserem Glauben auseinandersetzen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung ist in der Regel nur schriftlich gültig. Bitte verwenden Sie dazu unser Anmeldeformular. Bitte beachten Sie, dass wir keine Reservierungen entgegennehmen können und dass pro Anmeldeformular (auch bei Geschwistern) nur ein Teilnehmender für eine Aktion, Veranstaltung oder Freizeit angemeldet werden kann. Das Anmeldeformular muss vom erwachsenen Teilnehmenden oder einem/einer Erziehungsberechtigten und dem/der Teilnehmenden unterschrieben sein. Eine Online-Anmeldung ist nur gültig, wenn diese von einem/einer erwachsenen Teilnehmenden oder einem/einer Erziehungsberechtigten veranlasst wird. Weitere Voraussetzung für beide Anmeldewege ist die Zahlung des Teilnehmerbeitrags bzw. die Anzahlung bei längeren Freizeitmaßnahmen. Die Anmeldungen werden nach Eingang und Tag nummeriert. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, führen wir eine Warteliste. Bei einem Warteplatz informieren wir Sie sowie ggf. über Veränderungen. Wenn Sie auf der Warteliste bleiben wollen, dann beachten Sie, dass ein Nachrücken auf einen Teilnehmendenplatz auch kurz vor Beginn der Aktion/Veranstaltung/Freizeit möglich sein kann.

Mit Eingang der Anmeldung (maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels) wird dem Veranstalter der Abschluss eines Vertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahme- und Reisebedingungen verbindlich angeboten. Der Vertrag kommt in der Regel nur zustande, wenn die Anmeldung von der Evangelischen Jugend Cham in schriftlicher Form bestätigt worden ist. Eine Eingangsbestätigung des Anmeldeformulars oder der Online-Anmeldung bewirkt keinen Vertragsschluss.

Durch Ihre Anmeldung verpflichten Sie sich, dass Ihr Kind an der Freizeitmaßnahme vom offiziellen Beginn an bis zum offiziellen Ende beiwohnt. Sollten Sie hier eine andere Planung vorsehen, ist dies vor einer Anmeldung schriftlich mitzuteilen.

4. Zahlung des Teilnahmebeitrags

Mit dem unterschriebenen Anmeldeformular überweisen Sie den Teilnehmerbeitrag ca. vier Wochen vor Beginn der Aktion/Veranstaltung/Freizeit. Aus finanziellen Gründen ist es auch nach Absprache mit dem Veranstalter möglich den Teilnahmebeitrag gestaffelt zu bezahlen. Zu Beginn der Aktion/Veranstaltung/Freizeit muss jedoch der komplette Teilnahmebeitrag bei uns eingegangen sein.

5. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung sowie ggf. aus den Angaben der Anmeldebestätigung (z.B. in Form eines Infobriefes). Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Vermittelt der Veranstalter im Rahmen der Aktion/Veranstaltung/Freizeit Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

6. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung des/der Teilnehmenden vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

7. Absage durch den Veranstalter, Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann bis zum 14. Tage vor Beginn der Aktion/Veranstaltung/Freizeit vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen bis drei Wochen vor Beginn derjenigen Aktion/Veranstaltung/Freizeit vom Vertrag zurücktreten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt. Der bereits geleistete Teilnahmebeitrag wird in diesem Fall wieder zurückerstattet.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Aktion/Veranstaltung/Freizeit nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die Teilnehmende über eine zulässige Absage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmendenzahl, höherer Gewalt, bei Nichtbewilligung beantragter Mittel oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Absage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Aktion/Veranstaltung/Freizeit verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Aktion/Veranstaltung/Freizeit aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) geltend machen.

8. Rücktritt des Teilnehmenden und Umbuchung

Der/die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Aktion/Veranstaltung/Freizeit zurücktreten. Aus Gründen der Beweissicherheit muss jeder Rücktritt wie auch andere wesentlichen Änderungen des Vertrages in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Die bloße Nichtbezahlung des Teilnahmebeitrags ist keine Rücktrittserklärung. Bei Reiserücktritt bzw. Nicht-Antreten einer Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, einen angemessenen Ersatzanspruch für getroffene Vorbereitungen zu verlangen. In jedem Fall des Rücktritts bestimmt sich die Höhe der Entschädigung zugunsten des Veranstalters nach dem Teilnahmebeitrag unter Abzug der gewöhnlichen Aufwendungen sowie desjenigen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reisekosten erwerben kann.

Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die **Bearbeitungsgebühr** für eintägige Maßnahmen 5 Euro, bei mehrtägigen Maßnahmen 25 Euro. Zusätzlich beträgt die **Stornogebühr** bei einem Rücktritt vom 28. bis zum 15.

Tag vor Reiseantritt 50%, vom 14. bis zum 8. Tag vor Antritt 70%, vom 7. bis zum 4. Tag vor Antritt 90% und ab dem 3. Tag vor Antritt 100% des Teilnahmebeitrags pro Person.

Die Stornogebühr entfällt, falls der_ die Teilnehmende eine_n geeignete_n Ersatzteilnehmer_in stellt.

Es bleibt Ihnen unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Maßnahme keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter im Einzelfall berechneten Kosten.

Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Ausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich Termin, Ziel, Ort, Unterkunft oder Beförderungsart vorgenommen, sind wir berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25 Euro pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den vorgenannten Bedingungen unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des_ der Teilnehmenden, eine_n Ersatzteilnehmer_in zu stellen, der_ die dann statt seiner_ ihrer in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

9. Vertragsobligationen und Hinweise

Wird die Durchführung der Maßnahme nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Teilnahmebeitrags, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Maßnahme anzuzeigen. Tritt ein Mangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Maßnahme kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist. Eine Mängelanzeige nimmt die Leitung der Maßnahme entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme beim Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Bei Auslandsreisen benötigt ein_e deutsche_r Teilnehmer_in einen gültigen Personalausweis, sofern in der Ausschreibung nichts Anderes erwähnt ist. In besonderen Fällen bestehen Visum- und Impfvorschriften. Diese Vorschriften werden in der Ausschreibung angegeben, ebenso die Fristen zur Beantragung der notwendigen Dokumente. Über etwaige Änderungen wird der_ die Teilnehmende vom Veranstalter unverzüglich unterrichtet. Der_ die Teilnehmende ist für die Beschaffung der Reisedokumente sowie für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

11. Belehrung nach dem Seuchenschutzgesetz

Das Seuchenschutzgesetz bestimmt, dass Teilnehmende nicht oder nicht weiter an einer Aktion/Veranstaltung/Freizeit teilnehmen dürfen, wenn eine der im Seuchenschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Erkrankung vorliegt. Gleiches gilt für den Fall, wenn auch nur Angehörige des_ der Teilnehmenden im gleichen Haushalt an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet.

12. Notfälle, Aktions- oder Freizeitpass, Zustimmung zu Aktivitäten

Die gesetzlichen Vertreter_innen geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil der Ärzt_innen für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter_innen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dafür hält der Veranstalter einen Aktions- oder Freizeitpass bereit, dessen vollständiges Ausfüllen und Unterzeichnen Teilnahmevoraussetzung für eine Maßnahme ist. Darin enthalten sind u.a. Angaben zu Erkrankungen oder Besonderheiten, einzunehmende Medikamente, Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten, Essgewohnheiten, usw. Diese sind dem Veranstalter

vor oder spätestens mit Beginn der Maßnahme durch Nennung auf dem Aktions- oder Freizeitpass mitzuteilen. Ergänzend kann hierzu jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter_innen mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der_die Teilnehmende nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter im Aktions- oder Freizeitpass ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmenden in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen. Handelt es sich um eine Maßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

13. Ausschluss von Teilnehmenden von der Maßnahme

Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der_die Teilnehmende die Durchführung der Aktion/Veranstaltung/Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er_sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für Teilnehmende, die wiederholt gegen die üblichen Regeln, die zu Beginn der Maßnahme bekanntgegeben werden, und Gemeinschaftsordnung verstoßen bzw. die Anordnungen der Leitung missachten (bspw. Körperverletzung, Drogenkonsum, Eigengefährdung bzw. Gefährdung anderer, massive Störung der Gruppe). Die Kündigung geschieht in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Für die dadurch evtl. entstehende Heimreise kann nach Möglichkeit bei Minderjährigen ein_e Begleiter_in gestellt werden. Die anfallenden Kosten sowie zusätzliche Aufwendungen tragen die Erziehungsberechtigten. Die vom Veranstalter eingesetzten Leitungen der Maßnahme sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen Evangelischen Jugend Cham in diesen Kündigungsfällen wahrzunehmen.

Kündigt der Veranstalter, so besteht kein Anspruch des_der Teilnehmenden auf anteilige Rückerstattung des Teilnahmebeitrags. Der Veranstalter bezahlt jedoch an den_die Teilnehmende_n ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter zurückerstattet worden sind.

14. Hinweis zu sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt

Gemäß Vertragsvereinbarungen mit den Jugendämtern sind Mitarbeiter_innen der Evangelischen Jugend Cham verpflichtet, bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt einer vereinbarten fachkundigen Vertrauensperson Mitteilung zu machen, die nach einer Bewertung der Situation mit dem Jugendamt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

15. Datenschutz

Die für die Verwaltung der bei der Teilnahme von Aktionen/Veranstaltungen/Freizeiten benötigten Personaldaten des_der Teilnehmenden werden gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD - 2018) und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Alle weiteren Informationen können unter ej.cham@elkb.de angefordert werden.

16. Foto- bzw. Videoaufnahmen

Während Aktionen/Veranstaltungen/Freizeiten werden Fotos bzw. Videos seitens des Veranstalters digital aufgenommen. Ein Teil dieser Fotos bzw. Videomitschnitte werden während oder nach der Aktion/Veranstaltung/Freizeit auf der Homepage, bei Facebook oder Instagram bzw. auf zukünftigen Ausschreibungen oder Broschüren veröffentlicht. Die Evangelische Jugend Cham unterlässt es von ihrer Seite aus, Fotos bzw. Videomitschnitte mit einer unvoreilhaftigen Wiedergabe zu verwenden. Hinweise zum Datenschutz können wiederum unter ej.cham@elkb.de angefordert werden.

17. Versicherung und Haftungsbeschränkungen

Der_die Versicherte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der_die Teilnehmende ist durch eine nachrangige Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst je nach Umfang der Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein_e Teilnehmende_r nicht privat versichert ist.

Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Teilnahmebeitrags. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die ein_e Teilnehmende_r selbst verschuldet hat,

die sich Teilnehmende untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Leitung der Maßnahme erfolgte Handlungen entstehen.

Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen (z.B. Anreise mit einem Busunternehmen), haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen.

Der Veranstalter unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherungspflicht. Der Veranstalter übernimmt für Krankheit, Unfall oder Verlust von privaten Gegenständen keinerlei Haftung. In diesem Zusammenhang wird dem_der Teilnehmenden im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Leitung der Maßnahme übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Maßnahme schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der_die Teilnehmende (bzw. der_die gesetzlichen Vertreter_innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der_die Teilnehmende weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

18. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem_der Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages sowie dieser Teilnahme- und Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der gesamten Teilnahme- und Reisebedingungen zur Folge.

Stand: Juni 2019